

Satzung der WPIA Cooperative eG



Eingetragen im Firmenbuch zur Nummer 505717b
beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand	7
§ 1 Firma und Sitz.....	7
§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand.....	7
II. Mitgliedschaft	8
§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft; Arten von Mitgliedern.....	8
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
§ 5 Kündigung.....	9
§ 6 Ausschluss.....	9
§ 7 Tod, Auflösung.....	10
§ 8 Auseinandersetzung.....	10
§ 9 Allgemeine Rechte der Mitglieder.....	10
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	11
§ 11 Mitgliederregister.....	12
III. Geschäftsanteile, Haftung	12
§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile.....	12
§ 13 Geschäftsanteile.....	12
§ 14 Übertragung.....	12
§ 15 Haftung.....	13
IV. Organe	13
§ 16 Organe der Genossenschaft.....	13
A) Generalversammlung	13
§ 17 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.....	13
§ 18 Einberufung der Generalversammlung.....	14
§ 19 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung.....	14
§ 20 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden.....	15
§ 21 Stimmrecht.....	15
§ 22 Beschlussfähigkeit.....	16
§ 23 Mehrheitserfordernisse.....	16
§ 24 Abstimmungen und Wahlen.....	17
§ 25 Zuständigkeit der Generalversammlung.....	17
§ 26 Protokoll der Generalversammlung.....	17
§ 27 Einsatz elektronischer Medien.....	18
B) Vorstand	18

§ 28 Zusammensetzung und Wahl.....	18
§ 29 Vertretung der Genossenschaft.....	19
§ 30 Geschäftsführung.....	20
§ 31 Beschlussfassung.....	20
§ 32 Berichte an den Aufsichtsrat.....	21
§ 33 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen.....	22
§ 34 Dienstrecht, Bezüge und Entschädigung der Vorstandsmitgliedern.....	22
§ 35 Enthebung von Vorstandsmitgliedern.....	22
C) Aufsichtsrat.....	22
§ 36 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats.....	22
§ 37 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats.....	23
§ 38 Beschlussfassung.....	24
§ 39 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern.....	24
§ 40 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.....	24
V. Rechnungswesen.....	24
§ 41 Geschäftsjahr.....	24
§ 42 Rechnungsabschluss.....	24
§ 43 Gewinn und Verlustabdeckung, Reservefonds.....	25
VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.....	25
§ 44 Auflösung und Liquidation.....	25
VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft.....	25
§ 45 Bekanntmachungen.....	25
VIII. Schriftformerfordernis, Delegierte.....	26
§ 46 Schriftform.....	26
§ 47 Delegierte.....	26
IX. Mediation und Schiedsgericht.....	26
§ 48 Mediation.....	26
§ 49 Schiedsgericht.....	27
X. Schlussbestimmungen.....	28
§ 50 Schlussbestimmungen.....	28

Soweit in dieser Satzung für Personen die männliche Sprachform verwendet wird, umfasst diese gleichermaßen die weibliche und die männliche Form. Die gewählte Formulierung dient lediglich der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die beschließende Generalversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede beschriebene Position von Personen jedweden Geschlechts ausgefüllt und besetzt werden kann. Inhaberinnen von Funktionen in der Genossenschaft sind mit der weiblichen Bezeichnung anzusprechen.

Rückenwind - Förderungs und Revisionsverband
gemeinwohlorientierter Genossenschaften
AZ: gfb 24/1/2019

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz
Gerichtsabteilung 25
FN 505717b
GZ: 47 Fr 185/19m

Präambel

Die technische Revolution erfasst weltweit immer mehr Lebensbereiche. Insbesondere führt die zunehmende Digitalisierung zu tiefgreifenden Veränderungen nicht nur der postindustriellen Gesellschaften. Die digitale Revolution bietet allen Menschen bisher nicht erahnte Möglichkeiten zu Fortschritt und Wachstum in allen Lebensbereichen. Sie bietet neue Chancen, birgt gleichzeitig aber auch Risiken und Gefahren.

In der Hoffnung, dass die grundlegenden Rechte der Menschen ohne Einschränkung auf die digitale Welt übertragen werden;

in dem Wissen, dass die weitere Entwicklung der Rechte der Menschen in Bezug auf die digitale Welt ständig weiterer Anstrengung bedarf;

in der Hoffnung, dass die weltweite Entwicklung der neuen Kommunikationstechnologien das friedliche Miteinander der Menschheit fördert;

in dem Wissen, dass gleichermaßen die Risiken und Gefahren der neuen digitalen Technologien alle Menschen existentiell bedrohen;

in der Hoffnung, dem einzelnen Menschen die Vorteile und positiven Aspekte der neuen Technologien näher zu bringen;

in dem Wissen, dass Vorbeugung und Vorsorge gegen die neuen Risiken und Gefahren nur durch Wissensvermittlung erfolgreich bewältigt werden können;

in der Hoffnung, einen positiven Beitrag zur zukünftigen Entwicklung aller zivilen Gesellschaften leisten zu können;

wurde die **World Privacy and Identity Cooperative (WPIC)** gegründet mit dem Ziel,

- das Wissen im Umgang mit den neuen Techniken einem breiten Publikum zugänglich zu machen;
- die Kenntnisse über digitale Kommunikationsmöglichkeiten zu fördern;
- das Verständnis zur Abwehr möglicher Bedrohungen und Gefahren zu wecken;
- zur Erarbeitung und Anwendung von Lösungen beizutragen, mit denen jeder Einzelne seine Rechte auf Wahrung der Vertraulichkeit sowie Wahrung seiner persönlichen Identität und Integrität stärken und durchsetzen kann.

Eine erfolgreiche Arbeit für diese Ziele setzt voraus, dass

- die Menschenrechte (UDHR) in vollem Umfang anerkannt und gewahrt werden;
- die Privatsphäre des Einzelnen auch von staatlichen Stellen anerkannt und geschützt wird;
- das Recht auf Unversehrtheit auch für die Identität in der digitalen Welt gilt und nicht auf die körperliche Unversehrtheit beschränkt wird;

- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung anerkannt und verwirklicht wird.

Die Gewährleistung der Sicherheit in der digitalen Welt ist ein Rechtsgut, zu dem die **WPIC** ihren Beitrag leistet.

WPIC ist bestrebt,

- die Ergebnisse ihrer Arbeit allen Menschen zur zivilen Nutzung zur Verfügung zu stellen;
- zu Wohlstand und Reichtum aller Zivilgesellschaften beizutragen;
- ein weltweites Netz von Unterstützern zu organisieren, um den Prinzipien der Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität, Privatsphäre, sowie den Schutz derselben als auch dem Datenschutz im Allgemeinen Geltung zu verschaffen und in diesem Sinne zu wirken.

Dies vorangestellt hat die WPIC-Gründungsversammlung am 10. Dezember 2018 in Wien die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

WPIA Cooperative eG - Genossenschaft zur Förderung von sicheren Technologien und Grundrechten im Internet

(2) Die intern zu verwendende Abkürzung der Firma lautet WPIC

(3) Der Sitz der Genossenschaft ist Graz.

(4) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

(5) Die Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(6) Im Sinne der internationalen Verständigung und guten Zusammenarbeit ist neben Deutsch auch Englisch Verkehrssprache der Genossenschaft. Diese Sprachen können gleichwertig mit- bzw. nebeneinander benutzt werden.

(7) Als Richtzeit wird in der Genossenschaft die koordinierte Weltzeit UTC verwendet.

(8) Rechtlich verbindliche Grundlagendokumente sind in deutscher Sprache verfasst. Sie können ins Englische und andere Sprachen übersetzt werden. In Zweifelsfällen oder bei Fehlern in der Übersetzung ist – sofern nicht anders angegeben – ausschließlich die deutsche Fassung maßgebend.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch die Bereitstellung von kostengünstigen Zertifikatsdiensten und damit in mittelbarem und unmittelbarem Zusammenhang stehenden Leistungen.

(2) Die Genossenschaft orientiert sich am Leitbild einer lebensbejahenden Wirtschaft, in der die Bedürfnisse der Menschen und die Achtung vor der Schöpfung Vorrang vor Gewinnstreben und Profitmaximierung haben.

(3) Zur Verwirklichung dieses Zwecks ist die Genossenschaft berechtigt:

a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben.

b) zu allen Handlungen und Geschäften, ausgenommen Bankgeschäfte, die dem Kreditwesengesetz unterliegen.

c) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes, oder an eingetragenen Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches zu beteiligen und Vereinen beitreten. Eine solche Beteiligung kann auch den Gegenstand nach § 2 Abs. (1) für die Genossenschaft erfüllen.

d) ferner zu allen Maßnahmen, die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes förderlich erscheinen.

e) Organisation von Seminaren und Schulungen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter der Genossenschaft, ihren Unternehmen sowie von Mitgliedern

- f) Entwicklung und Umsetzung von allgemein zugänglichen Bildungsangeboten
 - g) Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten.
- (4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung, des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder zu dienen hat.
- (5) Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ist örtlich unbegrenzt.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Erreichung des Zwecks, tritt die Genossenschaft dem Verein WPIA - World Privacy and Identity Association (ZVR 910.115.306) als außerordentliches Mitglied bei.

Die Genossenschaft entsendet 2 von der Generalversammlung gewählte Delegierte in die Mitgliederversammlung des Vereins. Näheres dazu regelt § 47 dieser Satzung.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft; Arten von Mitgliedern

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Zu den juristischen Personen werden hier auch rechtsfähige Personengesellschaften und Körperschaften gezählt.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der das Mitglied die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes anerkennt.
- (3) In der Beitrittserklärung haben sich die Mitglieder zu verpflichten, die Mitgliedschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht als Treuhänder Dritter auszuüben.
- (4) Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (5) In der Beitrittserklärung sind anzuführen
- a) für natürliche Personen
 - i. Name,
 - ii. Geburtsdatum,
 - iii. Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse
 - iv. sowie E-Mail-Adresse natürlicher Personen
 - b) für juristische Personen und Personengesellschaften
 - i. Firma, Vereinsname, udgl.
 - ii. Vertretungsbefugte Person(en)
 - iii. Rechtsform,
 - iv. Sitz und Geschäftsadresse
 - v. Registernummer sowie
 - vi. E-Mail-Adresse.

- (6) Die Beitrittserklärung, welche keine Bedingungen enthalten darf, muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass sich der Beitretende den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
- b) durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
- c) durch Tod (§ 7 Abs. (1));
- d) durch Auflösung (§ 7 Abs. (2));
- e) durch Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile eines Mitglieds (§ 14);
- f) wenn ein Privatgläubiger gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz das Ausscheiden seines Schuldners aus der Genossenschaft verlangt.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sofern das betreffende Mitglied der Genossenschaft Eigentümer zumindest eines Geschäftsanteils bleibt. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. (1).

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

- a) wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung;
- b) wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befindet;
- c) wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (§ 3);
- d) wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt;

- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung Beschwerde bei der Schiedskommission erheben. Konnte der Ausschlussbeschluss nicht zugestellt werden, so gilt als Zustelldatum der erste Tag, an dem das Schriftstück am Postamt zur Abholung bereitgehalten wird.
- (4) Die Entscheidung des Schiedsgerichts über den Ausschluss ist endgültig.

§ 7 Tod, Auflösung

- (1) Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft des Verstorbenen. Sofern die Erben nicht aufgrund Ihres Antrags vom Vorstand in die Genossenschaft aufgenommen werden und die Geschäftsanteile des Verstorbenen übernehmen, erfolgt die Vermögensauseinandersetzung mit dem Nachlass bzw. den Erben des Verstorbenen auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses jenes Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall ein Jahr nach dem Tod des Mitglieds. Hat zu diesem Zeitpunkt die Generalversammlung über den Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres in dem das Mitglied verstorben ist, noch nicht Beschluss gefasst, so erfolgt die Auszahlung unverzüglich nach dem Beschluss der Generalversammlung über diesen Rechnungsabschluss.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seiner Geschäftsanteile zum Nominalwert sowie Anspruch auf die Auszahlung noch nicht behobener Zinsen gemäß § 43 Abs. (2) und (3). Weitere Ansprüche wie eine Beteiligung am Reservefonds (satzungsmäßige Rücklage) oder am sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft stehen dem ausgeschiedenen Mitglied nicht zu.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf eines Jahres ab Beendigung der Mitgliedschaft (§ 79 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. (2)) gelten die Abs. (1) und (2) sinngemäß.

§ 9 Allgemeine Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- a) die Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen;
 - b) an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 21) auszuüben;
 - c) bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§ 17 Abs. (2) Lit. b und § 19 Abs. (2) Lit. a);
 - d) vor Feststellung des Rechnungsabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Rechnungsabschlusses, des Berichts des Vorstands und der Kurzfassung des Revisionsberichts zu verlangen;
 - e) an der von der Generalversammlung beschlossenen Gewinnausschüttung teilzunehmen;

- f) eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
- g) in das Generalversammlungsprotokoll (§ 26) Einsicht zu nehmen;
- h) Nachrangdarlehen und Anleihen der Genossenschaft zu zeichnen, wenn die Genossenschaft Nachrangdarlehen entgegennimmt bzw. Anleihen begibt;
- i) bei der Begebung öffentlicher Anleihen der Genossenschaft bevorzugt bedient zu werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, das der Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Mitglieder dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht,
- a) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
 - b) gemäß § 12 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
 - c) in seinen geschäftlichen Aktivitäten vornehmlich die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, soweit diese marktkonform sind;
 - d) zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen Unternehmungen selbst zu unterstützen;
 - e) die mit der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen vertragskonform auszuführen und sich auch an der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zu beteiligen;
 - f) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln und diesbezüglich auch im eigenen Mitarbeiterbereich vorzusorgen;
 - g) der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. (5)) enthaltenen Angaben - insbesondere auch der Wohnadresse oder Geschäftsadresse und der E-Mail-Adresse – sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens unverzüglich bekannt zu geben;
 - h) Mitglieder, deren Unternehmen in einem amtlichen Register (Firmenbuch, Vereinsregister, Handelsregister udgl.) eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Änderung der Registereintragung einen aktuellen Registerauszug zu übermitteln. Ausgenommen von dieser Regelung sind regelmäßige Pflichteingaben, wie z.B. die Einreichung von Jahresabschlüssen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit in allen den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft betreffenden Angelegenheiten verpflichtet. Insbesondere stellt der von der Genossenschaft verwaltete Datenbestand das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Genossenschaft dar, zu dessen Wahrung jedes Mitglied verpflichtet ist. Daten, die von der Genossenschaft verwaltet werden und die das

betreffende Mitglied nicht selbst ermittelt hat, dürfen von Mitgliedern nur mit Zustimmung der Genossenschaft benützt werden; bei der Erteilung der Zustimmung sind datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten.

- (3) Die Mitglieder haben diese Verpflichtung zur Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses auch durch die bei ihnen beschäftigten Personen und sonstige Personen, die allenfalls Zugang zu diesen Daten haben, sicherzustellen. Die Geheimhaltungspflicht ist auf Mitarbeiter nachweislich zu überbinden.
- (4) Die Pflicht zur Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft aufrecht.

§ 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

- a) die in § 3 Abs. (5) näher bezeichneten Angaben;
- b) den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
- c) die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Haftung

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen.
- (2) Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile ist zulässig. Die Zeichnung von mehr als 5 (fünf) Geschäftsanteilen ist jedoch von der Generalversammlung zu genehmigen.
- (3) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100 (Euro einhundert).
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass neu beitretende Mitglieder eine Beitrittsgebühr in der von ihm festzusetzenden Höhe zu entrichten haben.

§ 13 Geschäftsanteile

- (1) Die von einem Mitglied gezeichneten Geschäftsanteile dürfen unbeschadet der Bestimmung des § 14 nicht abgetreten oder verpfändet werden. Diesbezügliche Verfügungen von Mitgliedern sind der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung von Geschäftsanteilen gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Die Geschäftsanteile haften der Genossenschaft für einen etwaigen Ausfall, den sie aus einer Insolvenz des Mitglieds erleidet.
- (2) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, dürfen Geschäftsanteile Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung von Geschäftsanteilen darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. (2) genannten Frist erfolgen.

§ 14 Übertragung

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine

Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. (1) festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. (1) zulässig.

§ 15 Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist beschränkt. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben.

IV. Organe

§ 16 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Aufsichtsrat (fakultativ)

A) Generalversammlung

§ 17 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich so einzuberufen, dass sie innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden kann.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
- a) eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
 - b) es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 9 Abs. (1) Lit. c);
 - c) es der Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 18 Abs. (3));
 - d) das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 Genossenschaftsrevisionsgesetz den Revisor hierzu ermächtigt hat;
 - e) sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist;
 - f) es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Der Termin für die außerordentliche Generalversammlung ist entsprechend der Dringlichkeit festzusetzen. In den Fällen des Abs. (2) Lit. b bis d ist die Generalversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen und hat binnen eines Monats ab dem Einlangen des schriftlichen Verlangens beim Vorstand stattzufinden. Im Falle des Abs. (2) Lit. e ist die Generalversammlung unverzüglich einzuberufen.

§ 18 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand.
- (2) Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist der Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet.
- (3) Im Fall des § 17 Abs. (2) Lit. c erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft.
- (4) Im Fall des § 17 Abs. (2) Lit. d erfolgt die Einberufung durch den Revisor.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Genossenschaft. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind die Mitglieder per E-Mail an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu verständigen. Zustellmängel bei der Verständigung haben keine Wirkung auf die Gültigkeit der Generalversammlung, sofern die Bekanntmachung auf der Internetseite der Genossenschaft rechtzeitig erfolgte. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat, in Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen bei Abwarten der Monatsfrist für die Genossenschaft wirtschaftlicher Schaden droht, kann dieser Zeitraum auf mindestens sieben Kalendertage verkürzt werden. Der Tag der Einberufung, sowie der Tag an dem die Generalversammlung stattfindet werden in diese Fristen nicht eingerechnet.
- (6) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann (§ 22 Abs. (4)).
- (7) Im Fall der Einberufung gemäß § 17 Abs. (2) Lit. d ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 Genossenschaftsrevisionsgesetz hinzuweisen.
- (8) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, gemäß § 29, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch die nach außen vertretungsbefugten Funktionäre desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.

§ 19 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Der Ort an dem die Generalversammlung stattfindet ist vom einberufenden Organ festzulegen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Darüber hinaus kann die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung schriftlich verlangt werden
 - a) von 5 Prozent der Mitglieder,
 - b) vom Revisionsverband (§ 17 Abs. (2) Lit. c) oder
 - c) vom Revisor (§ 17 Abs. (2) Lit. d).

Das schriftliche Verlangen muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einlangen. Die Verständigung der Mitglieder über die Ergänzungen zur Tagesordnung erfolgt spätestens 7 Tage vor der

Generalversammlung. Wurde die Generalversammlung vom Revisionsverband einberufen, sind Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung an den Revisionsverband zu richten, der fristgerecht die Mitglieder verständigt.

- (3) Über Gegenstände, die den Mitgliedern weder in der Einberufung noch durch eine Mitteilung über die Ergänzung der Tagesordnung bekannt gegeben wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind verfahrensleitende Beschlüsse (Beschlüsse zur Geschäftsbehandlung) in der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (4) Eine Beratung von Gegenständen ohne Beschlussfassung ist jedoch zulässig.

§ 20 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden. Im Falle einer Einberufung gemäß § 17 Abs. (2) Lit. d führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmzähler und Protokollbeglaubigern.
- (3) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die Nichtmitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen. Hat der Vorsitzende den Schluss der Debatte angeordnet, so kann die Generalversammlung diese Anordnung aufheben und die Fortsetzung der Debatte beschließen.

§ 21 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied, das mindestens einen Genossenschaftsanteil gezeichnet hat, hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (2) Die Stimmrechtsausübung erfolgt:

- a) bei natürlichen Personen durch das Mitglied selbst; eine Vertretung durch ein Mitglied der Genossenschaft ist zulässig. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen, auf seinen Namen lautenden Vollmacht auszuweisen. Die Vertretung von mehr als zwei Mitgliedern ist unzulässig; einschließlich allfälliger Vertretungen kann kein Mitglied bei einer Abstimmung in der Generalversammlung mehr als vier Stimmen abgeben.

Die Bevollmächtigung ist spätestens zwei Kalendertage vor dem Tag der Generalversammlung an den Vorstand zu übermitteln.

- b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) bzw. die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch einen Prokuristen. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Registerauszugs zu erfolgen.

Besteht bei juristischen Personen Kollektivvertretungsmacht oder sind die zur Vertretung einer Personengesellschaft berufenen Gesellschafter nur kollektiv zeichnungsberechtigt oder ist ein Prokurist nur kollektiv zeichnungsberechtigt, so hat die an der Generalversammlung teilnehmende Person ihre Berechtigung durch eine firmenmäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;

c) bei mehreren Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 Abs. (1)) durch den von allen Erben zur Stimmrechtsausübung schriftlich ermächtigten Miterben.

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

§ 22 Beschlussfähigkeit

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist

(2) Beschlüsse über

a) die Änderung der Satzung,

b) die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen,

c) die Verschmelzung der Genossenschaft,

d) die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,

e) die Enthebung von Vorstandsmitgliedern,

f) den Austritt aus dem Revisionsverband und

g) Kooperationen mit nachhaltiger Auswirkung auf den Leistungsaustausch zwischen Genossenschaft und Mitglied

können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder gefasst werden.

(3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. (2) Lit. b, d oder f gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 18 Abs. (6)) enthält. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 23 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse über die in § 22 Abs. (2) angeführten Gegenstände jedoch mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(2) Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 24 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Abstimmung erfolgt entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die offene Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (2) Wahlen erfolgen in der Regel geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine offene Wahl findet nur dann statt, wenn die Generalversammlung dies in offener Abstimmung beschließt.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge (§ 28 Abs. (7)) eingebracht worden, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.

§ 25 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
 - a) die Änderung der Satzung;
 - b) die Änderung der Rechtsform (Umwandlung in eine Europäische Genossenschaft/SCE) und die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 - c) die Verschmelzung der Genossenschaft;
 - d) die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - e) die Feststellung des Rechnungsabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands;
 - f) die Entscheidung über den Vorschlag des Vorstands betreffend die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
 - g) die Entlastung des Vorstands;
 - h) die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - i) die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands;
 - j) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands;
 - k) den Austritt aus dem Revisionsverband;
 - l) Kooperationen mit nachhaltiger Auswirkung auf den Leistungsaustausch zwischen Genossenschaft und Mitglied;
 - m) die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts.

§ 26 Protokoll der Generalversammlung

- (1) Über die Generalversammlungen sind Protokolle aufzunehmen und in ein Protokollbuch einzutragen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die

gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.

- (2) Das Protokollbuch ist in elektronischer Form zu führen. Hierbei ist sicherzustellen dass es sich um ein unveränderbares Dokument handelt, welches vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Protokollbeglaubigern digital zu signieren ist.
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Generalversammlung in der für Bekanntmachungen vorgesehenen Art und Weise zu veröffentlichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen ab Bekanntmachung des Protokolls schriftlich Einwendungen mit der Begründung zu erheben, dass darin wesentliche Umstände und Vorgänge nicht, unrichtig oder unvollständig wiedergegeben worden wären. Der Tag der Bekanntmachung wird in diese Frist nicht eingerechnet.

§ 27 Einsatz elektronischer Medien

- (1) Die Generalversammlung kann auch online über das Internet als Online-Generalversammlung abgehalten werden.
- (2) Online-Generalversammlungen sind entsprechend den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe durchzuführen wie folgt:
 - a) Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, in die alle Mitglieder der Genossenschaft aufzunehmen sind;
 - b) die Identifizierung der Teilnehmer hat zweifelsfrei zu erfolgen;
 - c) die Einladung zur Online-Generalversammlung hat neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die entsprechenden Zugangsdaten oder Identifikationsmöglichkeiten zu enthalten;
 - d) die Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und strengstens unter Verschluss zu halten.
- (3) Wahlen und Abstimmungen sind auch online möglich. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Wahrung der Anonymität bei geheimen Wahlen getrennt ausgewertet.
- (4) Online Generalversammlungen sind jedenfalls in Form eines Computer-Log-Files zu protokollieren. Dieses ist entweder auszudrucken und in Papierform händisch zu unterzeichnen, oder als elektronisches Dokument mittels einer digitalen Signatur zu signieren und dem Protokoll beizufügen.
- (5) Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Beschlüsse dieser Organe können gemäß den Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) durchgeführt werden.

B) Vorstand

§ 28 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, darunter der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 4 (vier) Jahren gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben Ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Wählbar ist jede natürliche Person, welche Mitglied der Genossenschaft ist oder eine juristische Person in der Generalversammlung der Genossenschaft vertritt.
- (6) Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese Wahl kann in einem einheitlichen Wahlgang mit der Wahl der Vorstandsmitglieder durchgeführt werden. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Vorstands, kann von der Generalversammlung aber jederzeit widerrufen werden. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt der Stellvertreter bis zur nächsten Generalversammlung dessen Funktion.
- (7) Wahlvorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertreters können eingebracht werden
 - a) von zehn Mitgliedern
 - b) von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden MitgliederWahlvorschläge nach lit. a sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Generalversammlung zu übermitteln.
- (8) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. (1) genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.
- (9) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (10) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 29 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer Vorstandsvorsitzende oder Stellvertretende Vorstandsvorsitzende sein muss, sowie der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorstandsvorsitzendegemeinsam mit einem Prokuristen. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Zur passiven Vertretung der Genossenschaft ist jedes Mitglied des Vorstands, sowie allfällig bestellte Prokuristen, alleine berechtigt.
- (4) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschriften der gemäß Abs. (2) vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt werden.

§ 30 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
 - b) alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;
 - c) die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben und Mitteilungen an das Firmenbuch durchzuführen;
 - d) die Generalversammlung gemäß § 18 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
 - e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen;
 - f) der Generalversammlung einen Vorschlag für die Gewinnverwendung vorzulegen (§ 43);
 - g) das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
 - h) über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen nachzukommen, die in Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Revision festgelegt sind.
- (3) Eine nähere Regelung der Rechte und Pflichten des Vorstands, der Aufgabenverteilung im Vorstand sowie der Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Vorstands erfolgt durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.
- (5) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass Unterschiede im Netto Gehalt der in der Genossenschaft Tätigen maximal in einem Verhältnis von 1 : 2 stehen. In Ausnahmefällen darf die Generalversammlung diesen Satz auf maximal 1 : 3 anheben.

§ 31 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der

Vorstandsvorsitzende-Stellvertreter, mindestens aber zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Anwesenheit von nur zwei Vorstandsmitgliedern und gegebener Dringlichkeit einer Beschlussfassung, ist Einstimmigkeit erforderlich.

- (2) Der Vorstand kann Beschlüsse auch telefonisch, per E-Mail oder im Rundlauf fassen.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahe stehender Personen im Sinne des § 36a AVG (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter, Lebensgefährtin, eingetragene Partner, etc.) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 32 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat jederzeit über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb bezughabenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen:
 - a) den Unternehmensplan, aus dem insbesondere die Investitions-, Finanz- und Absatzplanung hervorgeht;
 - b) Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
 - c) aktuelle Saldenlisten;
 - d) eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;
 - e) in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;
 - f) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.
- (3) Auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können die Vorlage von Berichten an den Aufsichtsrat verlangen. Der Vorstand kann die Berichterstattung ablehnen, es sei denn, das betreffende Aufsichtsratsmitglied wird von einem weiteren Aufsichtsratsmitglied im Verlangen auf Berichterstattung unterstützt. Verlangt der/die Aufsichtsratsvorsitzende die Vorlage eines Berichtes des Vorstands an den Aufsichtsrat, so ist diesem Verlangen auch ohne Unterstützung durch ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates zu folgen (§ 24e Abs. 1 Genossenschaftsgesetz).
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung den Rechnungsabschluss und den Bericht des Vorstands vorzulegen.
- (5) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit

dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

§ 33 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

(1) Einer Zustimmung des Aufsichtsrates zu Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands bedürfen:

- a) Die Bestellung von Prokuristen,
- b) Pensionszusagen an Mitarbeiter und
- c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen.

Sobald die Genossenschaft die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 GenG erfüllt und zur Einsetzung eines Aufsichtsrates gesetzlich verpflichtet ist, bedürfen alle in § 24 Abs. 3 GenG genannten Geschäftsführungsmaßnahmen einer Zustimmung des Aufsichtsrates.

(2) In welchen weiteren Angelegenheiten die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen ist, bestimmt die Geschäftsordnung (§ 30 Abs. (3) und § 37 Abs. Fehler: Verweis nicht gefunden).

(3) Ist kein Aufsichtsrat eingerichtet so fallen die vorgenannten Rechte der Generalversammlung zu.

§ 34 Dienstrecht, Bezüge und Entschädigung der Vorstandsmitgliedern

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet über

- a) dienstrechtliche Angelegenheiten und Bezüge der hauptberuflich tätigen Vorstandsmitglieder (Vertragsabschluss, Bezüge, u.ä.) und
- b) Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder

(2) Er hat dabei die in § 30 Abs. (5) festgelegte Regelung über die maximalen Unterschiede der Nettogehälter der in der Genossenschaft Tätigen zu beachten.

(3) Ist kein Aufsichtsrat eingerichtet so fallen die vorgenannten Rechte der Generalversammlung zu.

§ 35 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

(1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

C) Aufsichtsrat

§ 36 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

(1) Die Generalversammlung kann einen Aufsichtsrat einrichten.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis neun Mitgliedern.

(3) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Funktionsperiode von 4 (vier) Jahren.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

- (5) Die Funktionsperiode des Aufsichtsrates beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (6) Wählbar sind alle eigenberechtigten, natürlichen Personen.
- (7) Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (8) Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates können eingebracht werden:
 - a) vom amtierenden Aufsichtsrat,
 - b) von 10 Mitgliedern und
 - c) von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Wahlvorschläge nach Abs. (8) lit. a und b sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Generalversammlung zu übermitteln.
- (10) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs. (2) genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.
- (11) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (12) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats, kann aber von diesem jederzeit widerrufen werden.

§ 37 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands in allen Bereichen zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder unter Wahrung des Vieraugenprinzips, alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Genossenschaft zu prüfen und die Vorlage von Berichten des Vorstands zu verlangen (§ 32 Abs. (2) und (3)). Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Rechnungsabschluss, den Bericht des Vorstands und den Vorschlag des Vorstands über Gewinnverwendung und Verlustabdeckung zu prüfen. Er hat hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung gemäß § 18 Abs. (2) einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die im Zusammenhang mit

den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 38 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs. (2)).

Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch telefonisch, per E-Mail oder im Rundlauf fassen. Nähere Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung (§ 40).

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, welche die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahe stehender Personen im Sinne des § 36a AVG (Ehegatten, Verwandte, Schwägernte oder Lebensgefährten, eingetragene Partner, etc.) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Der Aufsichtsrat kann beschließen, die Teilnahme des betreffenden Aufsichtsratsmitgliedes an der Beratung, nicht aber an der Beschlussfassung, zuzulassen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 39 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

§ 40 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Die nähere Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrates, der Aufgabenverteilung sowie der Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Aufsichtsrates regelt die Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat festgesetzt wird.

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

- (1) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft in das Firmenbuch und endet mit dem nächstfolgenden 31. Dezember.
- (2) Die nachfolgenden Geschäftsjahre sind identisch mit den Kalenderjahren.

§ 42 Rechnungsabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Rechnungsabschluss und ein Bericht des Vorstands unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

- (2) Der Rechnungsabschluss und der Bericht des Vorstands sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied berechtigt, Abschriften zu verlangen. Dem Verlangen kann durch Übermittlung der elektronischen Dateien entsprochen werden.

§ 43 Gewinn und Verlustabdeckung, Reservefonds

- (1) Über die Verwendung des Gewinnes bzw. Deckung des Verlustes beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Jahresüberschuss ist grundsätzlich dem Reservefonds bzw. anderen Rücklagen zuzuweisen. Der Reservefonds ist, von der Auflösung der Genossenschaft abgesehen, ausschließlich zur Verlustdeckung zu verwenden.
- (2) Über Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung eine Verzinsung der Geschäftsanteile der Mitglieder aus dem Reingewinn beschließen.
- (3) Die Verzinsung der Geschäftsanteile beginnt mit dem der Einzahlung folgenden Monatsersten. Zinsen von Geschäftsanteilen, die binnen 3 Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, sind verjährt und dem Reservefonds zuzuweisen.
- (4) Ein Verlust ist, soweit dieser nicht durch andere Rücklagen gedeckt wird, vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus den Jahresüberschüssen der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.
- (5) Die Generalversammlung kann darüber hinaus beschließen, dass weitere Rücklagen zu bilden sind, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 44 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Dieser Beschluss bedarf der Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder (§ 22 Abs. (2)) und der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (3) Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile verbleibende Vermögen ist auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzuteilen.

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 45 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Kundmachung auf der Internetseite der Genossenschaft. Zusätzlich sind die Mitglieder per E-Mail zu verständigen. Die Gültigkeit von Bekanntmachungen wird durch die fehlerhafte Zustellung schriftlicher Verständigungen nicht beeinträchtigt, wenn eine zeitgerechte Kundmachung auf der Internetseite der Genossenschaft erfolgte.

- (2) Bekanntmachungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) In den Bekanntmachungen ist der Tag der Veröffentlichung anzumerken.
- (4) Der Fristenlauf beginnt mit dem Kalendertag, der auf den Tag der Veröffentlichung folgt.

VIII. Schriftformerfordernis, Delegierte

§ 46 Schriftform

- (1) Die Schriftform ist eingehalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) handschriftlich unterzeichnetes Papierdokument;
 - b) unveränderbares elektronisches Dokument, welches mindestens mit einem fortgeschrittenen digitalen Zertifikat signiert ist;
 - c) E-Mail, die mindestens mit einem fortgeschrittenen digitalen Zertifikat signiert ist.
- (2) Der Herausgeber eines Zertifikats gemäß Abs. (1) lit. b und c muss von der Genossenschaft anerkannt sein.

§ 47 Delegierte

- (1) Die Genossenschaft entsendet zwei Delegierte in die Generalversammlung des Vereins World Privacy and Identity Association – Verein zur Förderung von sicheren Technologien und Grundrechten im Internet, registriert im Vereinsregister zu ZVR-Zahl 910 115 306.
- (2) Die Delegierten werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- (3) Wählbar ist jede natürliche Person welche Mitglied der Genossenschaft ist oder eine juristische Person in der Generalversammlung der Genossenschaft vertritt, und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft angehört.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Delegierten wählt der Aufsichtsrat einen Delegierten auf die Dauer der restlichen Periode des Gewählten. Sollte kein Aufsichtsrat eingerichtet sein, kommt dieses Recht dem Vorstand zu.

IX. Mediation und Schiedsgericht

§ 48 Mediation

- (1) Hinsichtlich aller Streitigkeiten in Genossenschaftsangelegenheiten ist vor Anrufung des Schiedsgerichts zunächst ein Mediationsverfahren nach der Mediationsordnung des Vereins World Privacy and Identity Association durchzuführen. Das Verlangen auf Durchführung einer Mediation ist den Konfliktparteien und der Schiedskommission des Vereins schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Konfliktpartei hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Anzeige sich hierzu zu äußern und gegebenenfalls eigene Vorschläge zur Bestellung eines Mediators oder eines Mediatorenteams zu machen.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an einer solchen Mediation mit fairer Haltung zu beteiligen.
- (4) Einigen sich die Konfliktparteien auf einen Mediator oder ein Mediatorenteam, so ist dieser oder dieses für die Mediation der Streitigkeit mit seinem Einverständnis zu beauftragen. Anderenfalls hat die Schiedskommission aus den vorliegenden Vorschlägen den Mediator oder das Mediatorenteam zu bestimmen und im Falle von dessen Einverständnis namens und Auftrags der Konfliktparteien zu bestellen.
- (5) Grundlagen einer Mediation sind neben den vom Vorstand angenommenen Policies, Ordnungen und der Satzung die allgemeinen Mediationsstandards, die Mediationsordnung sowie das geltende österreichische Recht. Insbesondere gelten in einer Mediation auch der Grundsatz der Freiwilligkeit und die jederzeitige Möglichkeit des Abbruchs der Mediation durch alle Beteiligten.
- (6) Ein Abbruch der Mediation ist binnen 14 Tagen der Schiedskommission schriftlich anzuzeigen. Das Versäumen dieser Frist bewirkt für den Abbrechenden den Verfall des Antragsrechtes zur Anrufung des Schiedsgerichts.
- (7) Die Schiedskommission hat nach Erhalt der Abbruchsanzeige die Konfliktparteien umgehend schriftlich über die Möglichkeit zur Anrufung des Schiedsgerichts innerhalb einer Frist von vier Wochen zu informieren. Die Frist bestimmt sich nach dem Zugang dieser Verständigung.
- (8) Die Eröffnung des Mediationsverfahrens hemmt für dessen Dauer die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichts.
- (9) Auf die Mediationsvereinbarung ist österreichisches Recht anzuwenden.

§ 49 Schiedsgericht

- (1) Hinsichtlich aller Streitigkeiten
 - a) zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft untereinander,
 - b) zwischen Mitgliedern der Genossenschaft und der Genossenschaft,
 - c) zwischen Anwendern und Unterstützern der Genossenschaft und der Genossenschaft,entscheidet, sofern die Bemühungen zur Streitschlichtung (Mediation) zu keinem Erfolg führen, ausschließlich ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO.
- (2) Von der Regelung nach Absatz (1) ausgenommen sind die Satzung, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung. Diese sind nicht schiedsfähig und unterliegen somit ausnahmslos der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach österreichischem Recht.
- (3) Das Verfahren ist vor dem Schiedsgericht des Vereins World Privacy and Identity Association, gemäß der Schiedsordnung des Vereins zu führen.
- (4) Für das Schiedsgericht gelten als Grundlage jeder Entscheidung: die Satzung, Policies und Ordnungen der Genossenschaft und des Vereins und die Beschlüsse der Organe, sowie die Regelungen des Modellgesetzes, die Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) und österreichisches Recht.

X. Schlussbestimmungen

§ 50 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung und jede Änderung der Satzung sind vom Vorstand dem Revisionsverband zur Kenntnis zu bringen und zur Eintragung in das Firmenbuch des zuständigen Gerichts anzumelden.
- (2) Verlangt das Firmenbuchgericht oder der Revisionsverband Satzungsänderungen, so ist der Vorstand ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen Rechtsmittel zu ergreifen.